



Rat der  
Europäischen Union

086919/EU XXV. GP  
Eingelangt am 04/12/15

Brüssel, den 1. Dezember 2015  
(OR. en)

14045/15

ATO 72  
SAN 376  
PROCIV 64

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 11653/3/15 REV 3

Betr.: Anlagenexterne Notfallvorsorge und -bekämpfung im Nuklearbereich  
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
= Annahme

14045/15

1. Im Anschluss an einen Gedankenaustausch zum Thema anlagenexterne Notfallvorsorge und -bekämpfung in der Sitzung der Gruppe "Atomfragen" vom 8. Juli 2015 hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel "Anlagenexterne Notfallvorsorge und -bekämpfung im Nuklearbereich" ausgearbeitet, der der Gruppe am 9. September 2015 vorgelegt wurde.
2. Die Gruppe "Atomfragen" hat nach mehrfacher Prüfung und unter Einbindung der Gruppe "Katastrophenschutz" Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Text erzielt.
3. Der AStV könnte somit den Rat ersuchen, diese Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

14045/15

sp/KWO/cat

1

DGE 2B

DE

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema  
"Anlagenexterne Notfallvorsorge und -bekämpfung im Nuklearbereich"**

Der Rat der Europäischen Union –

IN BEKRÄFTIGUNG der herausragenden Bedeutung eines wirksamen Schutzes der Bürger vor den Folgen ionisierender Strahlung in Notfällen, einschließlich Nuklearnotfällen,

IM BEWUSSTSEIN der Tatsache, dass in den EU-Mitgliedstaaten seit vielen Jahren Vorkehrungen zur Notfallvorsorge- und -bekämpfung bestehen und regelmäßig erprobt und beübt werden,

IN ANERKENNUNG des Umstands, dass Vorkehrungen und Maßnahmen für nukleare Notfälle auch auf andere radiologische Notfälle anwendbar sein können,

IN DER ERKENNTNIS, dass die einzelnen Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von Vorkehrungen zur Notfallvorsorge und -bekämpfung verantwortlich sind, doch vor dem Hintergrund, dass die Folgen eines Nuklearunfalls über Landesgrenzen hinausgehen können,

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit kohärenter Schutzmaßnahmen entlang der Grenzen benachbarter Länder, um die Bevölkerung im Notfall vor den Folgen ionisierender Strahlung zu schützen, als eine notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit des Notfallmanagements,

UNTER BETONUNG des Nutzens einer Einbindung der Zivilgesellschaft in Vorsorgemaßnahmen, insbesondere in die Organisation von Übungen für nukleare und radiologische Notfälle, im Hinblick auf mehr Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit und auf stärkeres Vertrauen der Öffentlichkeit in die Vorkehrungen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass Maßnahmen zur Verbesserung der anlagenexternen Notfallvorsorge und -bekämpfung eine Zusammenarbeit der wichtigsten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten erfordern – u.a. Regulierungsbehörden für nukleare Sicherheit, Strahlenschutzexperten und -regulierungsstellen, technische Hilfsorganisationen und vor allem Katastrophenschutzbehörden,

UNTER NACHDRÜCKLICHEM HINWEIS auf die Bedeutung von Systemen der Amtshilfe auf EU-Ebene, um spezifische Ressourcen und Fähigkeiten im Falle einer Notstandssituation auf bestmögliche Weise zu nutzen und rasch zum Einsatz zu bringen, unter Berücksichtigung bestehender Mechanismen wie RANET und nationaler Systeme,

IN BEKRÄFTIGUNG des Engagements der Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und von Euratom, die Reaktion auf nukleare Notfallsituationen, einschließlich der grenzüberschreitenden Koordinierung, zu verbessern,

UNTER HINWEIS auf die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates, in der mehrere für die Notfallvorsorge und -bekämpfung geltende Bestimmungen enthalten sind, auf die Richtlinie 2014/87/Euratom des Rates, der zufolge die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass eine Organisationsstruktur für die anlageninterne Notfallvorsorge und -bekämpfung eingerichtet wird, und die somit die Anforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates ergänzt, auf die Entscheidung 87/600/Euratom des Rates über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation und auf den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union,

UNTER HINWEIS auf das Übereinkommen über nukleare Sicherheit<sup>1</sup>, das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>2</sup>, das Übereinkommen über Hilfeleistungen bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen<sup>3</sup> und das Übereinkommen über die frühzeitige Unterrichtung bei nuklearen Unfällen<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> IAEA INFCIRC/449.

<sup>2</sup> IAEA INFCIRC/546.

<sup>3</sup> IAEA INFCIRC/336.

<sup>4</sup> IAEA INFCIRC/335.

UNTER HINWEIS darauf, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 99 der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates hinsichtlich möglicher Notfälle, die sich in ihrem Hoheitsgebiet ereignen und auf andere Mitgliedstaaten oder Drittländer auswirken können, mit anderen Mitgliedstaaten und Drittländern zusammenarbeiten, um die Organisation des Strahlenschutzes in diesen Mitgliedstaaten bzw. Drittländern zu erleichtern,

IN ANERKENNUNG der Arbeit an verbesserten grenzüberschreitenden Konzepten zur Koordinierung der Schutzmaßnahmen im Falle eines nuklearen Unfalls, die im Rahmen der HERCA und des WENRA von nationalen Sachverständigen, den zuständigen Behörden und Regulierungsstellen durchgeführt wurde,

UNTER BETONUNG der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates und somit zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei der Bewältigung eines Notfalls mit grenzüberschreitenden Folgen,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates eine Chance bietet, das gegenseitige Verständnis zu verbessern und die bestehenden Vorkehrungen zu überprüfen und somit ein höheres Maß an Kohärenz bei der Notfallvorsorge und -bekämpfung in der EU zu erreichen –

1. ERSUCHT die Kommission,

- Workshops zur Erleichterung der einheitlichen Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates zu organisieren, die auf die Entwicklung eines kohärenten Ansatzes zu den Bestimmungen der Richtlinie über die Notfallvorsorge und -bekämpfung – insbesondere zwischen benachbarten Mitgliedstaaten sowie mit benachbarten Drittländern – abzielen, einschließlich zu den folgenden konkreten Themen zum Strahlenschutz:
  - Schutzstrategien und Optimierungsansätze, einschließlich der Anwendung von Referenzwerten,
  - allgemeine Kriterien, operative Kriterien, Standardauslösekriterien,
  - Vorkehrungen für den Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden Expositionssituation,
  - Notfallvorkehrungen und Informationen für die Öffentlichkeit,

- dem Rat über die Fortschritte bei der Umsetzung der für die Notfallvorsorge und -bekämpfung geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates – nach deren Umsetzung in einzelstaatliches Recht – Bericht zu erstatten,
  - die benachbarten Drittländer über die in Richtlinie 2013/59/Euratom festgelegten Bestimmungen zur Stärkung der Notfallvorsorge und -bekämpfung in den Mitgliedstaaten zu unterrichten,
2. ERSUCHT die Mitgliedstaaten,
- die von nationalen Sachverständigen, zuständigen Behörden und Regulierungsstellen geleistete Arbeit an verbesserten grenzüberschreitenden Konzepten zu Schutzmaßnahmen im Falle eines nuklearen Unfalls bei der Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates soweit erforderlich und entsprechend den nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen,
  - bei der Festlegung oder Überprüfung bestehender Notfallplanungsbereiche um Kernkraftwerke, wo sich solche Bereiche bis zur Grenze eines Mitgliedstaats oder darüber hinaus erstrecken, eng zusammenzuarbeiten,
  - Informationen über geplante oder unternommene Maßnahmen für präventive Zwecke auszutauschen, um die langfristigen Folgen in Entfernungen über die Notfallplanungsbereiche hinaus zu minimieren, sofern sich diese Entfernungen bis zur oder über die Grenze eines Mitgliedstaats hinaus ausdehnen – unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der technischen Parameter der Anlage und der vorhandenen grenzüberschreitenden Kooperationsvereinbarungen,

- ihre Bemühungen zu intensivieren, zum Ziel der Erprobung grenzüberschreitender Vorkehrungen regelmäßig mit den betroffenen benachbarten Mitgliedstaaten gemeinsame Schulungen und Übungen im Hinblick auf nukleare Notfälle zu organisieren, die für den Ernstfall repräsentativ sind und das Engagement aller relevanten Akteure sicherstellen. Diese Schulungen und Übungen sollten darauf abzielen, Erfahrungen zu teilen, bewährte Verfahren zu fördern, Ergebnisse auszutauschen und die Wirksamkeit der Vorkehrungen für die Notfallvorsorge und bekämpfung kontinuierlich zu verbessern, gegebenenfalls unter Rückgriff auf bestehende internationale Mechanismen wie ConvEX und/oder INEX sowie auf das System der Europäischen Gemeinschaft für den Informationsaustausch in radiologischen Notsituationen (ECURIE) und die EURDEP-Plattform (European Radiological Data Exchange Platform),
- die Kommission in geeigneter Weise über den Zeitplan und die Ergebnisse dieser Schulungen und Übungen zu unterrichten,
- länderspezifische Informationsblätter auszutauschen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Informationsverwaltungssystems für Notfallvorsorge und -bekämpfung (EPRIMS) der IAEA, um die gegenseitige Kenntnis der Vorkehrungen für die Notfallvorsorge und -bekämpfung zu steigern,
- bilaterale Vereinbarungen für eine bessere grenzübergreifende Koordinierung von Schutzmaßnahmen bei der Reaktion auf einen nuklearen Unfall soweit erforderlich aufrechtzuerhalten und auszubauen,
- die Anpassung von Schutzmaßnahmen entlang der Grenzen im Einklang mit der optimierten Schutzstrategie als einen Faktor in die Entscheidungsfindung in Notfällen einzuschließen,
- den Grundsatz zu berücksichtigen, dass die angewandten Schutzmaßnahmen in den ersten Stunden nach einem Unfall den in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Unfall ereignet hat, zur Anwendung kommenden Maßnahmen Rechnung tragen müssen, und zwar auf der Grundlage der von diesem Mitgliedstaat übermittelten Informationen unter Berücksichtigung von Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates.